



Marktüberwachung

im Rahmen der 28. BImSchV und der VO (EU) 2016/1628

(Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten)

Bayerisches Jahresprogramm 2024

1) Umfang der Marktüberwachung

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gibt die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wieder.

Nach Art. 11 Absatz 3 dieser Verordnung nehmen die Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen der Merkmale von Produkten vor, indem sie die Unterlagen überprüfen und gegebenenfalls anhand angemessener Stichproben physische Überprüfungen und Laborprüfungen durchführen und ihre Ressourcen und Maßnahmen dahingehend ausrichten, dass sie den Markt wirksam überwachen können. Bei der Entscheidung darüber, welche Arten von Produkten in welchem Umfang welchen Überprüfungen unterworfen werden sollen, gehen die Marktüberwachungsbehörden nach einem risikobasierten Ansatz vor.

Die Marktüberwachung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen:

- a) Das Tätigwerden erfolgt eigeninitiiert aufgrund von eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).
- b) Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung).

Die Vorgehensweise bei der Marktüberwachung in Bayern basiert auf einem zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Bundesländern abgestimmten Marktüberwachungskonzept.

2) Produktumfang

Der Größenumfang der geregelten Maschinen bzw. Motoren umfasst die kleinsten Motoren für Gartengeräte bis hin zu sehr großen Motoren für z. B. Planiertrauen oder Brechanlagen. Neben dem enormen Größenumfang der von der Regelung betroffenen Motoren variiert auch die Anwendung dieser Motoren in einem sehr weiten Bereich.

Im Folgenden ist eine nicht abschließende Liste von mobilen Maschinen und Geräten zusammengefasst.

**Tabelle 1: Beispielhafte Aufzählung von Maschinen und ihre Zuordnung
Mobile Maschinen und Geräte nach 28. BImSchV und der VO (EU) 2016/1628**

Absetzkipper (B)	Motorsensen (L)
Bagger (B)	Motorhacker (L)
Brecher (S)	Planiermaschinen (B)
Containerverladeanlagen (S)	Pumpen (B)
Dumper (B)	Radlader (B)
Freischneider (L)	Rammausrüstung (B)
Hochdruckspülfahrzeuge (S)	Rasenmäher (L)
Holzhäcksler (L)	Rasentraktor (L)
Heckenschere (L)	Rüttler (B)
Kehrmaschinen (S,L)	Sägen (L)
Kettensägen (L)	Schneefräsen (L)
Kompostwender (S)	Stapler (S)
Kompressoren (L)	Straßenfräsen (B)
Kräne (B)	Stromaggregate (L)
Laubbläser (L)	Verdichter (B)
ATV*, SbS* (L)	Vibrationswalzen (B)
Pistenwalzen (S)	Portalhubwagen (S)

*Quads

3) Vorgehensweise bei der Marktüberwachung

Der Vorgehensweise bei der Marktüberwachung liegt in der Regel folgendes Schema zugrunde:

Tabelle 2: Durchzuführende Arbeitsschritte

Schritt 1	Kontaktaufnahme mit Anbieter als Folge einer Information oder Erkenntnis (z. B. Werbung, Messe, Internet, Marktaufsichtsbehörden)
Schritt 2	Vorortkontrolle bei Einführern, Händlern und Geräteherstellern, Überprüfung der Einhaltung der Pflichten sowie die Aufnahme der Kenndaten der Motoren (Kennzeichnung, Bauteile, etc.)
Schritt 3	Anfrage technischer Unterlagen beim jeweiligen Wirtschaftsakteur
Schritt 4	Stichprobenartige Entnahme von verbauten Motoren und Überprüfung der Emissionswerte auf einem Prüfstand
Schritt 5	Anforderung des Zertifizierungsberichts beim Kraffahrt-Bundesamt und Überprüfung desselben
Schritt 6	Information des Kraffahrt-Bundesamts oder Marktüberwachungsbehörden bei Nichtübereinstimmung mit Vorgaben aus der Typgenehmigung oder einer EU-Vorschrift
Schritt 7	Bei Feststellung eines Mangels werden die entsprechenden Wirtschaftsteilnehmer informiert
Schritt 8	Einleitung entsprechender Maßnahmen gegen betroffene Wirtschaftsakteure und Nachprüfung der Verbesserungsmaßnahmen

Die Behebung festgestellter Mängel durch den Hersteller/Inverkehrbringer wird seitens der Marktüberwachung nachgeprüft.

Vorgesehene Überprüfungen

Die Marktüberwachung soll das gesamte Spektrum der in Bayern auf dem Markt angebotenen Motoren in mobilen Maschinen und Geräten abdecken. Dies geschieht durch eine möglichst repräsentative Auswahl der in Tabelle 1 genannten Maschinen unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 beschriebenen Vorgehensweise.

Insgesamt sind für das Jahr 2024 etwa 200 Einzelüberprüfungen anhand von Unterlagen und der Kennzeichnung am Motor vorgesehen. Von den ca. 200 Einzelüberprüfungen sollen aufgrund der Erkenntnisse der Überprüfungen aus den Vorjahren etwa **5 % der Motoren** dem Markt entnommen und auf einem Prüfstand auch bezüglich seiner Schadstoffemissionen gemessen werden. Damit ist der Forderung einer stichprobenartigen Entnahme einschließlich von Laborprüfungen von Motoren auf dem Markt Genüge getan.

Die Genehmigungs- und Kennzeichnungsvorgaben sowie die Abgasgrenzwerte je Leistungsklasse und Motorenklasse sind in der europäischen Verordnung VO (EU) 2016/1628 und deren Durchführungsverordnungen definiert.

Die vorgesehenen Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maschinenzuordnungen:

Maschinen in Landwirtschaft, Forsten und Garten: Zahl der Überprüfungen: **ca. 120**

Hierzu zählen z. B. Maschinen/Geräte, die im bestimmungsgemäßen Betrieb in Tabelle 1 mit der Kennzeichnung „L“ versehen sind. Davon ist geplant, 8 - 10 der verbauten Motoren Messungen zu unterziehen.

Baumaschinen: Zahl der Überprüfungen: **ca. 70**

Hierzu gehören z. B. Maschinen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb in Tabelle 1 mit der Kennzeichnung „B“ versehen sind. Davon ist geplant, zwei der verbauten Motoren Messungen zu unterziehen.

Sondermaschinen in der Industrie: Zahl der Überprüfungen: **ca. 10**

Dazu zählen z. B. Maschinen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb in Tabelle 1 mit der Kennzeichnung „S“ versehen sind.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Überprüfungen werden auf Meldungen von Dritten oder Medienberichten ggf. weitere Überprüfungen vorgenommen (reaktive Überwachung). Nach Ablauf des Jahres 2024 wird in einem Jahresbericht über das Ergebnis der Marktüberwachung berichtet. Das Programm und der zusammenfassende Jahresbericht zum Ende des Überwachungszeitraums werden auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern bereitgestellt.